

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 3 (1895)

Heft: 8

Vereinsnachrichten: Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

striert sind und welche ich herumgeben will. Sie ersehen daraus, daß im ganzen die landwirtschaftlichen Bezirke bessere Verhältnisse aufweisen, als die industriellen. Der Kanton Zürich steht so ziemlich in der Mitte.

Fragen wir nach dem Alter der Verstorbenen, so sehen wir, daß nur $\frac{1}{5}$ vor dem 20. Lebensjahr sterben, die anderen alle erst, nachdem die Kosten der Erziehung ausgelegt worden, im erwerbsfähigen Alter, weshalb ihr früher Tod einen großen Verlust bedeutet.

Die Krankheit ist also verhängnisvoll nach verschiedenen Seiten hin: sie dezimiert unsere Bevölkerung, sie beraubt zahllose Familien ihrer Ernährer, Tausende siechen jahrelang dahin, fallen den Angehörigen oder der Gemeinde zur Last und bringen Armut und Sorge in manch früher sorgloses und glückliches Heim. Der Verlust an Arbeitslöhnen ist annähernd berechnet worden. Kohlrausch hat bei einer größeren Krankenkasse mit circa 2000 Mitgliedern die Beobachtung gemacht, daß 69 an Lungen schwindsucht starben und daß ihr Leben $11\frac{1}{2}$ Jahre weniger lang war als bei den anderen Mitgliedern, welche anderen Krankheiten erlagen. Da der mittlere Jahreserwerb 1000 Fr. betrug, so machte dies einen Gesamtverlust von $11\frac{1}{2} \times 69 \times 1000 = 793,000$ Franken.

Wenden wir uns zum Kanton Zürich, woselbst in den Jahren 1888—1892 jährlich circa 1300 Personen der Lungen schwindsucht erlagen. Um den finanziellen Schaden zu schätzen, welcher dadurch dem Staate erwächst, müssen wir drei Punkte in Betracht ziehen, nämlich:

1. Den Arbeitsverlust durch den frühzeitigen Tod. Die Verkürzung des Lebens betrage ebenfalls $11\frac{1}{2}$ Jahre, das Jahreseinkommen nur 700 Franken, so ergibt dies $1300 \times 11\frac{1}{2} \times 700 = 10\frac{1}{2}$ Millionen Franken.

2. Den Arbeitsverlust während der langen Leidenszeit. Die Krankheit dauert im Mittel $7\frac{1}{2}$ Jahre; totale Arbeitsunfähigkeit besthehe nur in den letzten zwei Jahren, so macht dies nochmals $1300 \times 2 \times 700 = 1,800,000$ Franken.

3. Die Auslagen für Kur und Heilversuche, für Arzt, Apotheker, Abwart etc., welche viel höher sind als bei anderen, schneller zum Tod führenden Krankheiten. Wenn wir diese Kosten mit 1 Fr. per Tag und Patient während eines Jahres nur in unsere Rechnung einstellen, eine Summe, welche jedenfalls die wirklichen Kosten lange nicht erreicht, so haben wir $1300 \times 1 \times 365 =$ circa $\frac{1}{2}$ Million Franken.

Alle drei zusammengezählt, bekommen wir einen Gesamtverlust von $12\frac{1}{2}$ —13 Millionen Franken, d. h. also, der Kanton Zürich erleidet durch die Verheerungen der Lungen schwindsucht alljährlich einen Schaden von über 12 Millionen Franken. Die Kritik wird diese Zahlen angreifen; trotzdem geben sie einen gewissen Maßstab für die Höhe des Schadens, welchen der Nationalwohlstand erleidet.

Die ungeheuren Verluste an Menschenleben, die enormen direkten finanziellen Verluste genügen, um jeden mit warmem Herzen und klarem Verstände zu überzeugen, daß gegen diesen größten Volksfeind der Kampf aufgenommen werden muß. So darf es nicht weiter gehen; es muß etwas gethan werden.

(Fortsetzung folgt.)

Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.

An die Sektionen und Mitglieder des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz und an die Sektionen des schweiz. Samariterbundes.

Wie Sie wissen, besaß sich das Departement für Instruktion, Subkomitee der Centraldirektion des schweiz. Vereins vom Roten Kreuz, unter anderem mit der Organisation von Krankenwärterkursen und hat zu diesem Zwecke anlässlich der letzthäufigen Zürcher Delegiertenversammlung des Roten Kreuzes einen Kredit von 1500 Fr. zugesprochen erhalten.

Daß nun diese Krankenwärterkurse, welche allgemein freudig begrüßt wurden, nicht früher ins Leben gerufen worden sind, liegt zum Teil daran, daß von einzelnen Spitälern die Bereitwilligkeit, solche Kurse zu übernehmen, recht spät ausgesprochen worden ist, zum Teil daran, daß mehrere Spitalverwaltungen den Wunsch ausgesprochen haben, es möchten die beabsichtigten Kurse zur Sommerzeit eingerichtet werden.

Jetzt ist der günstige Augenblick gekommen, alle Vorbereitungen zur Inbetriebsetzung der Kurse getroffen und der unterzeichnete Präsident des Instruktionsdepartementes bereit, Anmeldungen für die Krankenwärterkurse des Roten Kreuzes entgegenzu-

nehmen. Pflichten und Rechte der Teilnehmer an diesen Kursen sind im nachfolgenden Regulativ verzeichnet und es wird bezüglich aller Einzelbestimmungen auf dasselbe verwiesen.

Die Anmeldungen sollen enthalten: Geschlechts- und Taufnamen, Geburtsjahr, Heimat, Beruf und genaue Adressen der Kandidaten (bei Männern auch die militärische Einteilung) und sind an den Präsidenten, Herrn Nationalrat Steiger in Bern, zu adressieren.

Wir bemerken noch, daß in Zukunft alle allgemein verbindlichen Mitteilungen über die Krankenwärterkurse ausschließlich durch das offizielle Organ „Das Rote Kreuz“ bekannt gegeben werden.

Bern, den 2. April 1895.

Direktion des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, Departement f. d. Instruktion:
Der Präsident: Steiger, Nat.-Rat. Der Sekretär: Dr. Mürsel, Oberstlt.

Regulativ für die Organisation von Krankenwärterkursen des Roten Kreuzes.

Art. 1. Durch den schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz werden Krankenwärterkurse für Männer und Frauen ins Leben gerufen und finanziell unterstützt. Diese Kurse dauern in der Regel zwei bis drei Monate.

Art. 2. Die Krankenwärterkurse haben den Zweck, geeignete Personen beiderlei Geschlechts in gut geleiteten Spitälern für die Krankenpflege heranzubilden, so daß sie im Kriegsfalle und auch in Friedenszeiten zur Hilfeleistung verwendet werden können.

Art. 3. Über die Zulassung zu den Krankenwärterkursen des Roten Kreuzes entscheidet der engere Vorstand des Departements für Instruktion; es werden nur Personen zugelassen, welche hiezu von Vereinen oder solchen Persönlichkeiten, die dem Roten Kreuze angehören, oder von Gemeindebehörden als geeignet empfohlen worden sind. Über die Zuteilung der angenommenen Kandidaten an die verschiedenen Spitäler entscheidet unter thunlichster Berücksichtigung geäußerter Wünsche ebenfalls das Instruktionsdepartement.

Art. 4. Vor der Zulassung zu einem vom Roten Kreuz organisierten Krankenwärterkurs verpflichten sich die Teilnehmer schriftlich, im Kriegsfalle sich in den Dienst des Centralvereins vom Roten Kreuz zu stellen. In Friedenszeit steht es ihnen vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 8 frei, die Krankenpflege als bürgerlichen Beruf, sei es als Privat-, Spital- oder als Gemeindekranenwärter, zu betreiben.

Art. 5. Die Krankenwärterkandidaten wohnen ordentlicher Weise in den ihnen zugewiesenen Spitälern; sie werden daselbst verpflegt und erhalten im Erkrankungsfalle ärztliche Hilfe. Sie haben sich der Haushaltung des betreffenden Spitals unbedingt zu unterwerfen; über die Art und Weise ihrer Verwendung zum Zwecke einer möglichst ausgiebigen Instruktion verfügt der Spitalarzt. Zu Nachtwachen soll das Rote Kreuz-Personal ebenfalls herangezogen werden und zwar auch dasjenige Personal, welchem in Würdigung besonderer Verhältnisse das Wohnen außerhalb des Spitals durch den Vorstand des Instruktionsdepartementes in Ausnahmefällen gestattet worden ist.

Art. 6. Gestützt auf den Vorschlag des Spitalarztes entscheidet der Vorstand des Instruktionsdepartementes darüber, ob nach vollendetem Spitalkurs eine Person als Krankenwärter oder Krankenwärterin in die Personalkontrollen des Roten Kreuzes einzutragen ist und darüber einen von demselben ausgestellten Ausweis erhalten soll. Solche Ausweise dienen ausschließlich für die Zwecke des Roten Kreuzes; für anderweitige Benutzung derselben lehnt die Direktion des Roten Kreuzes jede Verantwortlichkeit ab.

Art. 7. Das diplomierte Krankenpflegepersonal des Roten Kreuzes ist gehalten, dem Instruktionsdepartement von jedem Domizilwechsel Kenntnis zu geben unter Einsendung der Ausweiskarte, auf welcher jeder Wohnortswechsel durch das Sekretariat des Instruktionsdepartementes eingetragen und visiert wird.

Art. 8. Das Instruktionsdepartement ist berechtigt, sich jederzeit vom Stande der Leistungsfähigkeit seines Krankenpflegepersonals Kenntnis zu verschaffen und Personen, welche infolge mangelnder Übung in der praktischen Ausübung der Krankenpflege mit ihren Kenntnissen und Fertigkeiten so in Rückstand gekommen sind, daß sie im Kriegsfalle den an sie zu stellenden Ansprüchen nicht genügen würden, in Wiederholungskurse einzuberufen. Allen solchen Anordnungen haben sich die Krankenpfleger des Roten Kreuzes zu unterziehen bei Androhung der Streichung von den Personalkontrollen und Entzug der Ausweiskarte. Ebenso

können solche Personen, welche aus anderen Gründen keine Gewähr mehr für die Erfüllung ihrer Pflichten bieten, ihres Ausweises verlustig erklärt werden.

Art. 9. Die finanziellen Beiträge, welche von Gemeinden, Korporationen oder Privatpersonen für die Ausbildung von Krankenwärtern des Roten Kreuzes geleistet werden, sind dem Instruktionsdepartement und nicht etwa den Spitäler oder den Kürsteilnehmern auszurichten.

Burgdorf, den 30. März 1895.

Direktion des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, Departement für die Instruktion:

Der Präsident: Steiger, Nat.-Rat.

Der Sekretär: Dr. Mürset, Oberstleut.

An die Mitglieder der Direktion des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz.

Aarau, den 25. März 1895.

Im Auftrage der Geschäftsleitung lade ich Sie hiemit zu der Donnerstag den 25. April, nachmittags 1 Uhr, im Bahnhofrestaurant Olten stattfindenden Direktionsitzung des Centralvereins vom Roten Kreuz ein.

Traktanden:

1. Bericht, betr. Beteiligung an der Genfer Landesausstellung.
2. Aufstellung des Traktandenverzeichnisses für die diesjährige Delegiertenversammlung.
3. Bestimmung von Ort und Zeit der Delegiertenversammlung.
4. Rapport der Departements-Chefs.
5. Allfällige Anträge und Anregungen.

Diejenigen Mitglieder, welche verhindert sind, an dieser Sitzung teilzunehmen, mögen gefl. hievon unserm Präsidium vor der Sitzung Kenntnis geben. Überdies haben die Herren Departements-Chefs im Falle Nichterscheins für geeignete Vertretung ihres Departements zu sorgen.

Das Sekretariat.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat dem schweiz. Roten Kreuz einen Staatsbeitrag von Fr. 50 verabfolgt.

Swiss Military-Sanitätsverein.

Mitteilungen des Centralkomitees an die tit. Sektionen.

Werte Kameraden!

Wir teilen Ihnen mit, daß das Centralkomitee in seiner Sitzung vom 24. März abh. beschlossen hat, die Delegiertenversammlung Samstag den 11. und Sonntag den 12. Mai nächstkünftig abzuhalten, und wurde dieser Beschluß in der Vereinsversammlung vom 30. März angenommen. Das nähere Programm wird in den nächsten Tagen nebst Circular an die Sektionen abgesandt werden und ersuchen wir, uns diesbezügliche Anträge baldigst einzusenden; bis jetzt liegen zwei Anträge vor.

Zugleich teilen wir mit, daß die Sektion Zürich Sonntag den 10. März die Einweihung einer Vereinsfahne abhielt, zu welcher Feier die Kameraden unserer Schwesternschaften von Basel, Bern, St. Gallen und Wald, sowie sämtliche militärischen Vereine von Zürich eingeladen und erschienen waren. Die Sektion Basel, sowie der Pontonierfahrverein Zürich hatten in freundlicher Weise die Pathenstelle übernommen. Wir werden in nächster Nummer einen ausführlichen Bericht über diese Feier erscheinen lassen.

Ferner machen wir die freudige Mitteilung, daß wir eine neue Sektion in unsern Verband aufgenommen haben. Es ist dies die Sektion Degersheim (Rt. St. Gallen). Dieselbe zählt 21 Mitglieder. Wir zweifeln nicht, daß die neue Sektion unter der Leitung des rührigen Präsidenten, Herrn Wachtmeister Natter, bald aufblühen und stark anwachsen werde, um als festes Glied unsern Verband zu kräftigen.

Mit kameradschaftlichem Gruß und Handschlag zeichnen

Namens des Centralkomitees des schweiz. Militär-Sanitätsvereins,

Der Präsident: J. Bietenhader, Wärter.

Der Aktuar: U. Kunz, Korporal.